



STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines

**Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschulgesetz 2005 – HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, das Fachhochschulgesetz – FHG und das Privathochschulgesetz – PrivHG geändert werden**

Geschäftszahl: 2023-0.783.647

16. Februar 2024

Hochschulkollegien der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zu einer Stellungnahme zum obigen Entwurf. Die Hochschulkollegien der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz erlauben sich, zu folgenden Punkten Bemerkungen zu formulieren:

Zunächst merken wir an, dass die im Gesetzesentwurf dargestellten Änderungen nicht evidenzbasiert zu sein scheinen. Obwohl auf die **Studien des Qualitätssicherungsrates für PädagogInnenbildung** (*PädagogInnenbildung. Evaluation und Analysen*, 2023) verwiesen wird (BMBWF Medien-Info vom 16.01.2024), ist nicht ersichtlich, inwiefern auf Vorschläge und Empfehlungen in diesen Dokumenten Bezug genommen wird. Gleichzeitig wird der aktuelle nationale Lehrkräftemangel als eines der Hauptargumente für die geplanten Gesetzesänderungen herangezogen, welcher wiederum durch diese Änderungen angesichts des Zeithorizonts der Implementierung kaum behoben werden kann.

Weiterhin möchten wir unterstreichen, dass es im Rahmen der Gesetzesänderung unter keinen Umständen zu Kürzungen bei finanziellen Mitteln kommen darf. Diesbezüglich verweisen wir auf das Vorblatt zu den erläuternden Bemerkungen, wo es heißt:

Die Änderungen bei der Organisation der Lehramtsstudien führt im Bereich der Pädagogischen Hochschulen zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Verkürzung der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe um ein Semester würde zwar nahelegen, dass weniger Personal für die Betreuung der Studierenden erforderlich wäre, doch ist die Personalkapazität für Hochschullehrpersonen mit rund 1.060 Planstellen seit Jahren unverändert im Personalplan des Bundes festgelegt. Obwohl in dieser Zeit die Lehramtsstudien generell verlängert und Masterstudien eingeführt wurden, mussten die pädagogischen Hochschulen ohne zusätzliche Personalressourcen auskommen.



Im Folgenden möchten wir zunächst studien- und organisationsrechtliche Aspekte beleuchten und in Folge inhaltliche Anmerkungen anschließen.

### **Änderung des HG 2005:**

#### Zu § 12 Abs. 4:

Es wird die Funktionsperiode der Mitglieder des Hochschulrates geregelt, allerdings mit Ausnahme jenes Mitgliedes, das vom jeweiligen Hochschulkollegium gewählt ist (Z 4). Hier bedarf es dringend einer Klarstellung, für welche Dauer dieses Mitglied des Hochschulrates gewählt wird.

#### Zu § 12 Abs. 9:

Es wird die Ausschreibungsfrist für die Funktion des Rektors von acht auf zehn Monate verlängert. Es stellt sich dazu die Frage, ob die Frist in § 13 Abs. 4 (bisher: Bestellung der\*des Rektor\*in ohne Ausschreibung bei Interessenbekundung bis längstens **neun** Monate vor dem Ende der Funktionsperiode) nicht adaptiert werden müsste.

#### Zu § 35 Z 5a:

Es erfolgt die Definition eines **professionsbegleitenden Lehramtsstudiums**. Dieses Studium wird laut neuer Ausführung „**in enger Abstimmung mit den zuständigen Schulbehörden**“ angeboten werden. Diese Formulierung „in enger Abstimmung mit der Schulbehörde“ lässt viel Spielraum offen und stellt unserer Ansicht nach einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar, der näherer Erläuterung bedarf. Diese notwendigen Erläuterungen ergeben sich daraus, dass hier eine von der Pädagogischen Hochschule zu unterscheidende Behörde in den Belangen der Hochschule, genauer in die Abwicklung eines Studiums, involviert wird, was die Stellung und die Zuständigkeit der Pädagogischen Hochschulen durchaus in massiver Weise beeinflussen kann. Somit muss vom Gesetzgeber klargestellt werden, in welchen Bereichen und in welcher Art und Weise hier eine „Abstimmung“ zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang möchte das HSK auch darauf hinweisen, dass eine Novellierung des Studienrechts zeitgleich mit einer entsprechenden **Reform des Dienstrechts** passieren sollte.

#### Zu § 41 Abs. 1:

Gerade in Zeiten des Mangels an Pädagog\*innen waren und sind die Pädagogischen Hochschulen bereit, auf Studierende, die bereits in Schulen eingesetzt sind, Bedacht zu nehmen. Diese Formulierung „**auf den Bedarf**“



**berufstätiger Studierender ist Bedacht zu nehmen**“ geht aber über diesen Personenkreis hinaus. Ein flächendeckendes Angebot berufsbegleitend ist aufgrund der derzeitigen personellen Ausstattung der Pädagogischen Hochschulen nicht möglich. Alle STEOP-Phasen unter Bedacht berufstätiger Studierender anzubieten, geht über die Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen hinaus.

Zu § 52f Abs. 3a:

Festgelegt wird die Voraussetzung eines aktiven Dienstverhältnisses als Lehrer\*in für die Zulassung zu den angeführten Hochschullehrgängen. Nicht geklärt ist allerdings die Frage nach der **Konsequenz bei Beendigung des Dienstverhältnisses** vor Abschluss eines der Hochschullehrgänge. Bedarf es ein aktives Dienstverhältnis lediglich bei der Zulassung zum HLG oder während des gesamten Studiums?

Zu § 56 Abs. 3a:

Ganz allgemein wird angemerkt, dass eine pauschale Anerkennung von **90 ECTS-AP** für berufsfachliche Grundlagen auf Grundlage einer mindestens **dreijährigen facheinschlägigen Berufspraxis** im Bachelorstudium für die gewisse Fachbereiche (DATG, EBE, SOB) als sehr hoch eingeschätzt wird. Eine fundierte pädagogische Ausbildung, die auch eine wissenschaftliche Ausrichtung hat, da sie als ordentliches Studium angeboten wird, wird wohl in 90 ECTS-AP nicht in der gewünschten Tiefe möglich sein. So sehr das während der Berufspraxis erworbene Wissen auch zu schätzen ist, bedarf allerdings auch die fundierte Ausbildung zur\*zum Pädagog\*in einer entsprechenden Dauer.

Zu der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z. 4:

In den Beschreibungen der Masterstudien wird angeführt, dass im Falle der Absolvierung des Masterstudiums als professionsbegleitendes Lehramtsstudium die Anteile der begleiteten Praxis aufgrund **beruflicher Tätigkeit angerechnet** werden können. Ist hier eine Anerkennung gem. § 56 Abs. 3 HG gemeint und fallen diese angerechneten Praxisanteile unter die Beschränkung des § 56 Abs. 4 Z 6 HG? Das heißt, jede Bildungseinrichtung kann im Rahmen eines Validierungsverfahrens selbst entscheiden, ob derartige Praxis als beruflich erworbene Kompetenzen anerkannt werden? Da aufgrund des derzeitigen Pädagog\*innenmangels Studierende auch bereits während ihres Bachelorstudiums in den Schulen eingesetzt sind, wird wohl auch hier im Zuge eines Validierungsverfahrens darüber zu entscheiden sein, ob diese beruflich erworbenen Kompetenzen anerkannt werden für die begleitete Praxis im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.



### **Änderung des HS-QSG:**

#### Zu § 2a:

Hier wird ausgeführt, dass die Integrität das Handeln „der an dieser beteiligten Bildungseinrichtung beteiligten Personen“ bestimmt. Zwar wird in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass die **akademische Integrität** das Verhalten von Studierenden beim Studium betrifft. Diese im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung könnte jedoch missverständlich dahingehend ausgelegt werden, dass sich diese Regelung auf Lehrende und Forschende bezieht, nicht jedoch auch auf die Studierenden. Eine Definition der an der Bildungseinrichtung beteiligten Personen wäre hier erforderlich.

### **Stellungnahme hinsichtlich des Lehramts Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Der Begriff **Fächerbündel** Allgemeinbildung bedarf zunächst der näheren Ausgestaltung auf dienstrechtlicher Ebene, da ansonsten eine Kongruenz zwischen Ausbildungsinhalten und beruflichem Anforderungsprofil (Stichwort Fächerkanon in den Schulen) nicht gegeben ist.

In folgenden Punkten schließen wir uns der **Stellungnahme des Zentrums für pädagogisch-praktische Studien (PPS) vollinhaltlich** an (s. Anhang):

- i. Der Anteil der **pädagogisch-praktischen Studien** reduziert sich im Vergleich zu den Fachwissenschaften überproportional.
- ii. Der Begriff der „**begleiteten Praxis**“ ist nicht näher definiert.
- iii. Die breit eingeräumten Anerkennungsmöglichkeiten der begleiteten beruflichen Tätigkeit in der Induktionsphase schafft die Möglichkeit der Umgehung der pädagogisch-praktischen Studien, wodurch Studierende der Ausbildung nicht im erforderlichen Maße auf die Anforderungen des Lehrberufs vorbereitet werden.
- iv. Die Angabe einer Mindestanzahl von ECTS-AP für das Bachelorstudium und einer Gesamtvorgabe im Masterstudium führen im Masterstudium zu einem Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Praktikum und begleitende Lehrveranstaltungen



### **Stellungnahme hinsichtlich des Lehramts Primarstufe**

Für die Primarstufe ist die Verankerung von IP und DAZ (besser: sprachliche Bildung, sprachsensibler Unterricht) grundsätzlich positiv zu beurteilen, jedoch würden wir hier eine Mindestangabe (mind. 3 ECTS-AP) im Gesetzestext empfehlen. Um die Kürzungen in den Bildungswissenschaften etwas abzufedern, empfehlen wir Inhalte wie etwa Schulrecht nicht diesem Fachbereich zuzuordnen.

### **Weitere allgemeine Anmerkungen**

Zum Thema **DaZ** wird festgestellt, dass dieser Begriff als veraltet anzusehen ist und entweder durch *sprachliche Bildung* oder *sprachsensibler Unterricht* ersetzt werden und mit einer definierten ECTS-Zahl in die Fächer eingebunden werden sollte.

Der vorgesehene Umfang von 30 ECTS für die Masterarbeit erscheint unverhältnismäßig hoch. Ziel sollte u.a. eine begleitete Heranführung der Studierenden an wissenschaftliche Arbeitsweisen und Wissenschaftskulturen in den professionsspezifischen Bereichen der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sein. 30 ECTS für die Masterarbeit sollte in ca. 15 ECTS für die Erstellung der Arbeit und 15 ECTS für eine systematische Begleitung durch Lehrveranstaltung(en) und Masterprüfung aufgeteilt werden. Damit wird auch eine Basis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Professionsfeldern der Fachdidaktiken geschaffen, die in Österreich auf akademischer Ebene derzeit sehr schwach strukturell verankert sind. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff allfällig jedenfalls gestrichen werden.

Die in den Rahmenvorgaben in der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z4 angeführten **Themenfelder** sollten um *Bildung für nachhaltige Entwicklung* erweitert werden.

Die Mitglieder der Hochschulkollegien der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz



Anhang:

- Stellungnahme der Vertreter\*innen des Fachs „Biologie und ökologische Bildung“
- Stellungnahme des Zentrums für pädagogisch-praktische Studien
- Stellungnahme der Vertreter\*innen für die Bildungswissenschaften und die pädagogisch-praktischen Studien



## **Stellungnahme der Vertreter\*innen des Fachs „Biologie und ökologische Bildung“ an der PH Oberösterreich zum Entwurf für eine Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschulgesetzes 2005, des Hochschulqualitätssicherungsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Privathochschulgesetzes vorgelegt. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 2 dieses Gesetzesentwurfes, die Änderung des Hochschulgesetzes 2005 inklusive Anlage („Rahmenvorgaben“) sowie die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf.

### Allgemeine Zielsetzungen der Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen, bildet der aktuelle sowie ein in Zukunft erwarteter Mangel an Lehrkräften ein zentrales Motiv für die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen. Als eine Zielsetzung wird angeführt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um dem Fachkräftemangel auch durch Strukturveränderungen im Bereich der Ausbildung von Lehrkräften entgegenzuwirken. Zum Erreichen dieses Ziels sind im Gesetzesentwurf auf Ebene der Ausbildung von Lehrkräften im Wesentlichen zwei Schienen vorgesehen:

- Der Ausbau von professionsbegleitenden Studienangeboten, insbesondere auf Masterniveau (Stichwort: „berufsbegleitendes Masterstudium“)
- Eine Attraktivierung des Studiums durch Verkürzung der Studiendauer auf Bachelor-niveau von derzeit vier auf drei Jahre bzw. von acht auf sechs Semester.

Insbesondere von der zweiten Schiene werden maßgebliche positive Effekte auf die Gesamtzahl der Lehramtsstudierenden erwartet. Eine weitere Änderung betrifft die Einrichtung neuer Studienangebote, z.B. in Form von „Fächerbündeln“ und „Spezialisierungen“.

### Zur Reduktion der Studiendauer von derzeit 4+2 auf 3+2 Studienjahre

Ein Kernstück des vorliegenden Gesetzesentwurfs betrifft eine Reduktion der Studiendauer von derzeit acht Semestern/240 ECTS-Punkte (Bachelor) + vier Semestern/120 ECTS-Punkte (Master) auf sechs Semester/180 ECTS-Punkte (Bachelor) + vier Semester/120 ECTS-Punkte (Master). Dies entspricht einer Verkürzung der Bachelor-Studiengänge um 25%, bei einer Verkürzung der Gesamt-Studienzeit Bachelor + Master um 17%. Die damit verbundene, erforderliche Straffung des Studienangebots soll gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf durch eine engere Verknüpfung von Studium und Berufspraxis und durch sog. „professionsbegleitende“ Studienangebote ergänzt und kompensiert werden.

Die Regeln für die vorgesehenen Verkürzungen der Ausbildungsangebote werden in einer den Gesetzesentwurf begleitenden Anlage definiert („Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“). Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf Pkt.2 dieses Dokuments („Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung“).

Das derzeitige achtsemestrige Bachelorstudium sieht einen dreigliedrigen Aufbau aus **bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) im Umfang von 40 ECTS-Punkten und zwei**



**Fächern mit jeweils 97 ECTS-Punkten, sowie freien Wahlfächern im Umfang von 6 ECTS-Punkten vor. Pädagogisch-praktische Studien im Umfang von 37 ECTS-Punkten** sind aktuell in die BWG (25 ECTS) und in die beiden Fächer (jeweils 6 ECTS-Punkte) integriert.

Die neue, im Entwurf vorgeschlagene Studienarchitektur sieht für das Bachelorstudium Mindeststudiensummen vor, und zwar mindestens 15 ECTS-Punkten für BWG, jeweils mindestens 60 ECTS-Punkte für die beiden Fächer, sowie mindestens 20 ECTS-Punkte für PPS vor. Letztere sind im Entwurf aus den Ausbildungsschienen der BWG und der Fächer ausgegliedert dargestellt. Ausgehend von den jeweiligen Mindestumfängen bedeutet dies **im Bachelorstudium einen gleichbleibenden Umfang der BWG, eine Reduktion in den Fachausbildungen um rund ein Drittel (-34,1%),** sowie eine **Reduktion bei den PPS um knapp die Hälfte (-46%).** Es wird bezweifelt, dass gerade diese Art von Kürzungen der Intention (*engere Verknüpfung von Studium und Berufspraxis*) aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dienlich ist.

Die Rahmenvorgaben für das Masterstudium werden über Gesamtstudiensummen (Bachelor + Master) definiert. Hier soll der Anteil an Lehrveranstaltungen der BWG bei 30 ECTS, bei den fachbezogenen Anteilen pro Unterrichtsfach bei 100-110 ECTS (davon 15 ECTS-Punkte für Fachdidaktik) und der Anteil der PPS bei 30-40 ECTS-Punkten liegen (davon 18 ECTS für Begleitlehrveranstaltungen). Dem stehen im aktuellen Masterstudium 20 ECTS-Punkte in BWG, jeweils 20 ECTS in jedem Fach sowie 30 ECTS für PPS gegenüber. Die verbleibenden 30 ECTS sind für Masterarbeit, Masterprüfung und allfälligen Begleitlehrveranstaltungen reserviert.

Aus der Perspektive der Fachausbildung leitet sich aus der Gegenüberstellung für Bachelor- und Masterstudium zunächst eine scheinbar mehr oder weniger ausgeglichene Bilanz von 109 ECTS-Punkte (alter Plan) gegenüber 100-110 ECTS-Punkte (neuer Plan) ab. Dabei erfolgt eine Verschiebung von Fachlehrveranstaltungen vom Bachelor in den Master. **Bei Prüfung der ECTS-Summen für das Masterstudium zeigt sich jedoch, dass die ebenfalls vorgesehenen 30-ECTS-Anrechnungspunkte für Masterarbeit einschließlich Masterprüfung und allfälligen Begleitlehrveranstaltungen in der kalkulierten Gesamtstudienumme von 120 ECTS-Punkten für den Master noch nicht berücksichtigt sind!** Da die Masterarbeit in einem der beiden Fächer zu absolvieren ist, bedeutet dies für die Fachausbildung im gegenwärtig vorliegenden Entwurf, dass 30 der vorgesehenen 100-110 ECTS-Punkte jedenfalls für die Masterarbeit zu reservieren sind, um die Gesamt-ECTS-Summe des Masterstudiums von 120 ECTS-Punkten nicht zu überschreiten. **Die verbleibenden 70-80 ECTS für die Ausbildung im Fach würden also eine gesamthafte Reduktion um rund 32% bedeuten.**

Da eine Sicherung der Ausbildungsqualität in einem sowohl aus fachinhaltlicher als auch fachdidaktischer Perspektive sehr breiten und anspruchsvollen Fach wie der Biologie und Umweltbildung (neben den eigentlichen Kerninhalten des Faches, von der Mikrobiologie und Genetik, der Botanik, der Zoologie und Humanbiologie bis zur Ökologie, sind interdisziplinäre Inhalte, wie Sexual- und Gesundheitserziehung und Bildung für nachhaltige Entwicklung Teil unseres Bildungsauftrags angesichts einer solchen geplanten Reduktion um ein Drittel nicht zu bewerkstelligen ist, wird empfohlen,

- a) die zu reduzierenden ECTS-Punkte jedenfalls nicht bzw. nicht zur Gänze aus dem ECTS-Pool der Fachausbildung abzudecken
- b) die aus dem Entwurf nicht klar zu entnehmende Regelung der Zuordnung der ECTS-Punkte für die Masterarbeit klar abzubilden





PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ  
HOCHSCHULKOLLEGIUM

- c) ggf. auch den Umfang von 30 ECTS für die Masterarbeit zu reduzieren und einem realistischen Arbeits-Workload anzupassen (30 ECTS-Punkte bedeuten ein Semester Full-time bei einem in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf propagierten „berufsbegleitenden Masterstudium“)
- d) die Streichung des Absatzes zu 2.1a. „eine Verschiebung der 3-6 ECTS Inklusive Pädagogik und Deutsch als Zweitsprache in lit. b“ (als auch zu Lasten der ECTS der Fächer!). – ebenso in 2.3a
- e) die Festlegung von fixen ECTS-Zahlen für BWG, Fächer und PPS anstelle der Mindestangaben, um Unterschiede zwischen den Verbänden in Österreich zu vermeiden. Dies wäre außerdem analog zum Vorschlag für das Bachelorstudium Sekundarpädagogik (Berufsbildung) im selben Anhang zum Gesetzesentwurf.

ad §38 (2a) Spezialisierung und §38c Erweiterungsstudium

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) die Möglichkeit vor, anstelle eines zweiten Unterrichtsfaches eine Spezialisierung zu wählen. Ein **Vorschlag** hierzu wäre, **das fachübergreifende Themenfeld der „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ als Spezialisierung anzubieten**. Nicht nur aufgrund der inhaltlichen Breite und hohen Aktualität der Thematik wäre dies anzudenken, sondern auch angesichts des Umstands, dass im Fach Biologie die vorgeschlagenen Kürzungen in der Fachausbildung eine Fokussierung auf Kerninhalte notwendig machen. Eine solche Spezialisierung wäre dann im Sinne der Thematik nicht allein vom Fach Biologie zu bespielen, sondern Beiträge anderer Fächer wie Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Ernährung und Haushalt, Philosophie, Religion und Ethik u.a. zu integrieren. Inhalte einer BNE gehen weit über das Feld der Fachbiologie hinaus und erfordern dringlich die Einbindung der Fachexpertise anderer Disziplinen und nicht zuletzt auch der Bildungswissenschaften. Analoge Überlegungen zum Thema BNE lassen sich auch zum Format des Erweiterungsstudiums (s. §38c) verfolgen.

ad §35 Fächerbündel

Hier erscheint aus Sicht der Ausbildung im Unterrichtsfach Biologie Vorsicht geboten, damit es mittelfristig nicht zur Auflösung einzelner Fachdisziplinen und zu einer Verschmelzung, wie etwa im Fach Naturwissenschaftliche Bildung (aus BU, PH, CH gemeinsam), kommt. Interdisziplinäre Betrachtungsweisen und Annäherungen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Praxis zeigt jedoch, dass auf diesem Weg fachspezifische Inhalte und eine Tiefe der Auseinandersetzung verloren gehen, die innerhalb der Fachkultur, Identität und der Professionsgeschichte eines Faches, seiner spezifischen Fragestellungen, Methoden und Arbeitsweisen vermittelt, erfasst und erworben werden sollten.

Als alternative Lösung zum Konzept des Fächerbündels (Allgemeinbildung) empfehlen wir ein Bachelorstudium mit 210 ECTS, bei dem zu zwei Fächern ein verwandtes Drittfach/Erweiterungsstudium im Umfang von 30 ECTS absolviert wird. Dies auch unter dem Aspekt, dass Lehrkräfte in der Mittelschule immer noch zu häufig fachfremd eingesetzt werden und vor diesem Hintergrund ein breiterer Fächerkanon durchaus wünschenswert wäre.

Abschließend ist aus Sicht der Fachgruppe Biologie ist zu erwähnen, dass bei gleichbleibendem (Stamm-)Personalstand die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen oder Lehrgänge nicht möglich ist. **Zusammenfassung der Empfehlungen aus Sicht der Fachgruppe Biologie:**



PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ  
HOCHSCHULKOLLEGIUM

- a) Die zu reduzierenden ECTS-Punkte jedenfalls nicht bzw. nicht zur Gänze aus dem ECTS-Pool der Fachausbildungen abdecken. Alternativ wird eine prozentuell gleiche Kürzung aller Bereiche (BWG, Fächer, PPS) vorgeschlagen.
- b) ECTS-Punkte für die Masterarbeit als Extrapunkt im Masterstudium ausweisen. Damit wäre auch eine Masterarbeit in BWG bzw. BWG+PPS durchaus möglich und sinnvoll
- c) ggf. auch den Umfang von 30 ECTS für die Masterarbeit zu reduzieren und einem realistischen Arbeits-Workload anpassen (30 ECTS-Punkte bedeuten ein Semester Full-time!)
- d) „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ als Spezialisierung anbieten
- e) Anstelle eines Fächerbündels (z.B. BU, PH, CH) ein „fachnahes“ Drittfach/Erweiterungsstudium für ein Bachelorstudium im Umfang von 210 ECTS, mit zusätzlichen 30 ECTS für das Drittfach anbieten



## **Stellungnahme des Zentrums für pädagogisch-praktische Studien der PH OÖ zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden**

Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf “Maßnahme 1: Ausbau von berufsbegleitenden Studienangeboten im Lehramtsbereich” und nimmt eine Folgenabschätzung für die PPS auf Basis der geplanten Verkürzung des Studiums der Sekundarstufe von 360 ECTS-AP auf 300 ECTS-AP bzw. zehn Semester vor. Dabei wird insbesondere auf folgende Erläuterungen Bezug genommen: „Ziel ist auch der Ausbau von Lehrerinnen- und Lehrerberuf begleitenden Studienangeboten, sogenannten professionsbegleitenden“ Studienangeboten, vor allem auf Masterniveau. Auch sollen praktische Erfahrungen, die Studierende bereits als im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer sammeln, besser in die Curricula und die Gesamtkonzeption der Studien integriert und nutzbar gemacht werden.“

Maßgebliche Änderung für die pädagogisch-praktischen Studien (PPS) ist die Ausweisung als eigene Säule, welche grundsätzlich zu begrüßen ist. Dies sorgt für mehr Klarheit und hebt die Bedeutung der PPS im Gesamtkonzept des Lehramtsstudiums hervor. Auch die Feststellung, dass die im Bachelorstudium mit zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehenen Praktika begleitet sein müssen, wird begrüßt. Folgende Punkte sind allerdings anzumerken:

- i. Der Anteil der pädagogisch-praktischen Studien reduziert sich im Vergleich zu den Fachwissenschaften überproportional.**
- ii. Der Begriff der „begleiteten Praxis“ ist nicht näher definiert.**
- iii. Die breit eingeräumten Anerkennungsmöglichkeiten der begleiteten beruflichen Tätigkeit in der Induktionsphase schafft die Möglichkeit der Umgehung der pädagogisch-praktischen Studien, wodurch Studierende der Ausbildung nicht im erforderlichen Maße auf die Anforderungen des Lehrberufs vorbereitet werden.**
- iv. Die Angabe einer Mindestanzahl für das Bachelorstudium und einer Gesamtvorgabe im Masterstudium führen im Masterstudium zu einem Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Praktikum und begleitende Lehrveranstaltungen.**

Ad i) Aktuell umfassen die pädagogisch-praktischen Studien, welche in den Bildungswissenschaften sowie den Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktik) integriert sind, 57 ECTS-AP im Gesamtstudium. Durch die Vorgabe von Mindestangaben für nun vier Säulen gibt es kaum Spielraum für eine Festlegung von mehr als 40 ECTS-AP. Dies würde für die pädagogisch-praktischen Studien eine überproportionale Reduktion von 30-47% bedeuten und die durch die Studienverkürzung nötige Reduktion von insgesamt 16,67% deutlich übersteigen. Die Studienverkürzung trifft damit die PPS ungleich härter als andere Säulen und ist im Hinblick auf das oben genannte Ziel einer stärker praxisorientierten Ausbildung, aber vor allem im Hinblick auf die qualitativ hochwertige Umsetzung des PPS herausfordernd. **Voraussetzung für eine Nutzbarmachung von “Praxis” im Rahmen eines Lehramtsstudiums, welches die Professionalisierung der Studierenden als Ziel hat, ist die Herstellung von “Kohärenz” (Cramer, 2020).** Kohärenz findet statt, wenn Erfahrungen und Wissen zwischen den Ausbildungsfeldern Hochschule und Schule aufeinander bezogen werden. Die Qualität von schulpraktischen Studien ist damit abhängig davon, wie und welche Lerngelegenheiten Studierende im Praktikum nutzen können (König/Seifert, 2012) und inwieweit im Sinne einer doppelten Professionalisierung (Helsper, 2020) die Relationierung der schulpraktischen (oder eigenen beruflichen) Erfahrungen mit den



Inhalten der hochschulischen Lehrveranstaltungen und damit die kognitive Verarbeitung und Einordnung in bestehende Wissensbereiche gelingt. Diese positiven Zusammenhänge zwischen Kompetenzbereichen und der Bewertung von Praktika sowie der wahrgenommenen Kohärenz von Hochschullehre und Praktika zeigen sich auch in der Evaluierung des aktuellen Lehramtsstudiums (Schnider et al., 2023) und im „Qualitätsrahmen pädagogisch-praktische Studien Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ (Prenzel & Süss-Stepancik, 2022), welcher von Expert\*innen der PPS im Auftrag des BMBWF erstellt wurde.

Ad ii) Der Begriff der „begleiteten Praxis“ benötigt eine Präzisierung. Der Qualitätsrahmen für die PPS (Prenzel & Süss-Stepancik, 2022) hält neben der Bedeutung von Kohärenz fest, dass Praxispädagog\*innen und ihre Ausbildung eine wichtige Ressource für die professionelle Entwicklung der Studierenden darstellen. „Die Qualitätskriterien des vorgeschlagenen Qualitätsrahmens gelten für *alle* Formen eines Praxiseinsatzes an Schulen. Insofern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass ein schulischer Praxiseinsatz auf Seiten der Hochschulen vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird und auf Seiten der Schulen eine Betreuung durch qualifizierte Praxislehrpersonen gewährleistet ist.“ (Prenzel & Süß-Stepancik, 2022, S. 20)

Begleitung braucht aus professionstheoretischer Sicht damit vor allem zwei Rahmenbedingungen.

- Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltungen zum Praktikum sind gefordert, neben der Vermittlung von Grundlagenwissen zu professionsrelevanten Themen, Formate und Angebote zu schaffen, welche die Bearbeitung und Reflexion der schulpraktischen Erfahrungen ermöglichen. Die aktuelle Verkürzung der ECTS-AP für die Begleitlehrveranstaltungen im Vergleich zum aktuellen Studium erschwert allerdings die Umsetzung dieser Vorgaben.
- Für die Praktika gilt vice versa, dass für die zentralen Lerngelegenheiten für schulpraktische Phasen „Unterricht beobachten, Unterricht planen und gestalten und Unterricht reflektieren“, die Praxispädagog\*innen eine zentrale Funktion übernehmen. Neben einer gemeinsamen Planung und Gestaltung des Unterrichts mit Praxispädagog\*innen (Schwille, 2008) sind Vor- und Nachbesprechungen (Otto, 2014), in denen die Studierenden ihre Ideen und Erfahrungen gemeinsam mit Praxispädagog\*innen an den Schulen hinreichend reflektieren können (Futter, 2017; Staub et al., 2014), Merkmale gelingender Schulpraxis.

**Die pädagogisch-praktischen Studien bzw. die geforderte Integration in das Gesamtcurriculum gelingen somit vor allem dann, wenn die Studierenden im Praktikum von ausgebildeten Praxispädagog\*innen begleitet werden, welche die Reflexion der jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte aus Sicht der Praxis im Kontext des vermittelten, hochschulischen Wissens und damit eine passende „Einbettung“ (Leonhard et al., 2016, S. 91) der Praktika in die schulpraktischen Studien ermöglichen.**

Ad iii) Im Masterstudium wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungen und begleitete berufliche Tätigkeiten im Rahmen der Induktionsphase (§ 39 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) im Ausmaß von bis zu 20 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen sind. Unklar ist, ob dieser Passus auch für das Bachelorstudium gilt. Zudem ist zu vermuten, dass die PPS durch diesen Passus durch die berufliche Tätigkeit der Studierenden im Bachelorstudium ersetzt wird. Daher wäre zu klären, was mit dem Begriff „begleitete Praxis“ gemeint ist und ob dieser Passus auch für das Bachelorstudium gilt (siehe auch ad ii). Durch die Möglichkeit, sich bis zu 20 ECTS-AP über die Induktionsphase anerkennen zu lassen, ist davon auszugehen, dass Studierende im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien vor allem über Angebote der Induktionsphase ausgebildet werden. Diese sind allerdings nicht für Studierende, sondern für ausgebildete



Pädagog\*innen konzipiert. Die Entwicklungsaufgaben und Bedürfnisse von Studierenden in der Ausbildung und von Berufsanfänger\*innen unterscheiden sich aber grundlegend (Keller-Schneider, 2021), weshalb die Begleitung in der Induktionsphase den oben skizzierten Anforderungen an pädagogisch-praktische Studien nicht gerecht werden kann. Bisherige Studien zeigen bspw., dass Mentor\*innen der Induktionsphase nicht oder nur kaum am Unterricht der Studierenden teilnehmen und die Begleitung durch Mentor\*innen häufig fachfremd und zudem nur rudimentär und vor allem wenig systematisch stattfindet (Prenzel et al., 2021; Himmelsbach et al., 2024). Für die Herstellung der notwendigen Kohärenz und damit Sicherung der Qualität des Studiums bedarf es somit **nicht nur einer entsprechenden Begleitung an der Hochschule, sondern auch an der Praxisschule durch ausgebildete Praxispädagog\*innen** (König/Rothland, 2018; Kunina-Habenicht et al., 2013). Auch für das Ziel, dem Lehrer\*innenmangel entgegenzuwirken, ist eine frühzeitige Berufstätigkeit von Studierenden kritisch zu sehen. Studierende mit studienunbezogener Unterrichtstätigkeit absolvieren weniger ECTS-AP (Himmelsbach et al., 2024), weshalb von höheren Belastungen und einer längeren Studiendauer auszugehen ist und dadurch das Risiko besteht, dass durch die frühzeitige Unterrichtstätigkeit die Drop-Out-Rate steigt und Studierende für den Lehrberuf dadurch verloren gehen. Der vorgelegte Entwurf muss daher auch im Zusammenhang mit der Novellierung des Dienstrechts diskutiert werden, da dort reguliert wird, ab wann und in welchem Umfang ein Berufseinstieg für Studierende möglich sein wird.

Ad iv) Durch die in ad i) skizzierten Vorgaben müssen im Bachelorstudium zumindest je 10 ECTS-AP für Praktika und begleitende Lehrveranstaltungen aufgewendet werden. Die Angabe “im Gesamtstudium muss der Anteil für pädagogisch-praktische Studien zusammen mit dem Anteil im Bachelorstudium 30 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, davon 18 ECTS-Anrechnungspunkte für Begleitlehrveranstaltungen” führt dazu, dass für das Masterstudium 2 ECTS-AP für ein Praktikum und 8 ECTS-AP für begleitende Lehrveranstaltungen vorzusehen sind. **Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Relation zwischen Praktika und Begleitlehrveranstaltungen über den Studienverlauf und verhindert das Ziel einer Integration einer begleiteten Praxis in das Studium.**

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Professionalisierung in den pädagogisch-praktischen Studien dann gelingt, wenn Studierende das an der Hochschule vermittelte Wissen der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und die Lerngelegenheiten im Praktikum zeitlich und inhaltlich in Beziehung setzen und diese mit Praxispädagog\*innen *und* im Rahmen der Begleitlehrveranstaltung reflektieren. Die Umsetzung der in den Erläuterungen festgehaltenen Zielen einer besseren Integration in die Gesamtkonzeption und der geforderten Praxisnähe ist daher aufgrund der **überproportionalen Reduktion der pädagogisch-praktischen Studien im Verhältnis zur nötigen Reduktion durch die Studienverkürzung, der unklaren Begrifflichkeit der „begleiteten Praxis“, v.a. in Zusammenhang mit der zu erwartenden Anerkennungen studienunbezogener Tätigkeiten sowie der ungleichen Verteilung von begleitenden Lehrveranstaltungen und Praktika zwischen Bachelor- und Masterstudium kaum möglich.**

Um den Empfehlungen des Qualitätssicherungsrates, den Erkenntnissen der Evaluierung des aktuellen Studiums und dem Expert\*innenpapier der PPS zu entsprechen und die in den Erläuterungen formulierte Stärkung der Praxisorientierung und Einbettung in das Curriculum zu ermöglichen, **empfehlen wir für die Säule der pädagogisch-praktischen Studien:**



- **die Mindestangaben für die PPS entsprechend zu erhöhen oder die derzeit noch nicht zugeordneten 10 ECTS-AP eindeutig den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzuordnen.**
- **für die “begleitete Praxis” explizit festzuhalten, dass diese durch ausgebildete Praxispädagog\*innen durchgeführt werden muss.**
- **die Möglichkeit der Anerkennung der Lehrveranstaltungen und begleiteten beruflichen Tätigkeiten im Rahmen der Induktionsphase ersatzlos zu streichen oder zumindest für das Bachelorstudium dezidiert auszuschließen.**
- **das Verhältnis der Mindestzahl an ECTS-AP für Begleitlehrveranstaltungen so anzupassen, dass keine Unverhältnismäßigkeit zwischen den ECTS-AP für Praktika und Lehrveranstaltungen zwischen Bachelor und Master besteht.**

## Literatur

- Cramer, Colin (2020): Meta-Reflexivität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. In: Cramer, Colin/König, Johannes/Rothland, Martin/Blömeke, Sigrid (Hrsg.): Handbuch Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 204–214.
- Futter, Kathrin (2017): Lernwirksame Unterrichtsbesprechungen im Praktikum. Nutzung von Lerngelegenheiten durch Lehramtsstudierende und Unterstützungsverhalten der Praxislehrpersonen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Hascher, Tina (2006): Veränderungen im Praktikum – Veränderungen durch das Praktikum. Eine empirische Untersuchung zur Wirkung von schulpraktischen Studien in der Lehrerbildung. In: Allemann-Ghionda, Cristina/Terhart, Ewald (Hrsg.): Kompetenzen und Kompetenzentwicklung von Lehrerinnen und Lehrern. Weinheim: Beltz, S. 130–148.
- Helsper, Werner (2020): Strukturtheoretischer Ansatz in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. In: Cramer, Colin/König, Johannes/Rothland, Martin/Blömeke, Sigrid (Hrsg.): Handbuch Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 179–187.
- Himmelsbach, Michael/Gamsjäger, Manuela/Lenz, Sonja (2024). Studien- und Arbeitssituation von Studierenden im Sekundarstufenlehramt. Studium - Früheinstieg - Quereinstieg. In: Erziehung & Unterricht 174 (1), in Druck.
- Keller-Schneider, Manuela (2021). Entwicklungsaufgaben aus entwicklungspsychologischer sowie aus stress- und ressourcentheoretischer Perspektive als Zugang zur Professionalisierung von (angehenden) Lehrpersonen. In: Tobias Leonhard, Petra Herzmann und Julia Kosinár (Hg.): "Grau, theurer Freund, ist alle Theorie"? Theorien und Erkenntniswege schul- und berufspraktischer Studien. Münster, New York, Münster: Waxmann (Schulpraktische Studien und Professionalisierung), S. 73–89.
- König, Johannes/Rothland, Martin (2018): Das Praxissemester in der Lehrerbildung: Stand der Forschung und zentrale Ergebnisse des Projekts Learning to Practice. In: König, Johannes/Rothland, Martin/Schaper, Niclas (Hrsg.): Learning to Practice, Learning to Reflect? Ergebnisse aus der Längsschnittstudie LtP zur Nutzung und Wirkung des Praxissemesters in der Lehrerbildung. Wiesbaden: Springer, S. 1–62.
- König, Johannes/Seifert, Andreas (Hrsg.) (2012): Lehramtsstudierende erwerben pädagogisches Professionswissen. Münster: Waxmann.
- Kunina-Habenicht, Olga/Schulze-Stocker, Franziska/Kunter, Mareike/Baumert, Jürgen/Leutner, Detlev/Förster, Doris/Lohse-Bossenz, Hendrik/Terhart, Ewald (2013): Die Bedeutung der



- Lerngelegenheiten im Lehramtsstudium und deren individuelle Nutzung für den Aufbau des bildungswissenschaftlichen Wissens. In: Zeitschrift für Pädagogik 59, 1, S. 1–23.
- Leonhard, Tobias/Fraefel, Urban/Jünger, Sebastian/Kosinar, Julia/Reintjes, Christian/Richiger, Beat (2016): Zwischen Wissenschafts- und Berufspraxis. Berufspraktische Studien als dritter Raum der Professionalisierung von Lehrpersonen. In: Zeitschrift für Hochschulentwicklung 11, 1, S. 79–98.
- Prenzel, Manfred/Huber, Matthias/Müller, Claude/Höger, Brigitta/Reitinger, Johannes/Becker, Manuel et al. (2021): Der Berufseinstieg in das Lehramt. Eine formative Evaluation der neuen Induktionsphase in Österreich. Erscheinungsort nicht ermittelbar: Waxmann Verlag.
- Prenzel, Manfred; Süß-Stepancik, Evelyn (2022): Qualitätsrahmen pädagogisch-praktische Studien Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Expert\*innenpapier mit Empfehlungscharakter. Wien.
- Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) (2023). Bericht des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung an den Nationalrat. Berichtszeitraum 2022. III-1005 der Beilagen XXVII. GP - Bericht - 02 Hauptdokument. Wien. [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1005/imfname\\_1580125.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1005/imfname_1580125.pdf)
- Schnider, Andreas; Braunsteiner, Maria-Luise; Brunner, Ivo; Hansen, Christina; Schober, Barbara; Spiel, Christiane (Hg.) (2023): PädagogInnenbildung. Evaluationen und Analysen. Heiligenkreuz im Wienerwald: Medien-GmbH Heiligenkreuz.
- Schulle, Sharon A. (2008): The Professional Practice of Mentoring. In: American Journal of Education 115, 1, S. 139–167.
- Staub, Fritz/Waldis, Monika/Futter, Kathrin/Schatzmann, Sina (2014): Unterrichtsbesprechungen als Lerngelegenheiten im Praktikum. In: Arnold, Karl-Heinz/Gröschner, Alexander/Hascher, Tina (Hrsg.): Schulpraktika in der Lehrerbildung. Münster: Waxmann, S. 287–309.



## **Stellungnahme der Vertreter\*innen für die Bildungswissenschaften und die pädagogisch-praktischen Studien an der PH Oberösterreich zum Entwurf für eine Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

05.02.2024

### **Allgemeine Zielsetzungen der Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 2 des Gesetzesentwurfs, die Änderung des Hochschulgesetzes 2005 inklusive Anlage („Rahmenvorgaben“) sowie die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf. In diesem Entwurf wird als Problemdefinition bzw. Ziele der Änderung die Deckung des Lehrer\*innenmangels als Ursache für „ein Bündel an Maßnahmen“ genannt. Die Stellungnahme bezieht sich dabei insbesondere auf „Maßnahme 1: Ausbau von berufsbegleitenden Studienangeboten im Lehramtsbereich“ und die geplante Verkürzung des Studiums der Sekundarstufe von 360 ECTS-AP auf 300 ECTS-AP bzw. zehn Semester. Dies wird in den Erläuterungen folgendermaßen ausgeführt: „Ziel ist auch der Ausbau von Lehrerinnen- und Lehrerberuf begleitenden Studienangeboten, sogenannten professionsbegleitenden“ Studienangeboten, vor allem auf Masterniveau. Auch sollen praktische Erfahrungen, die Studierende bereits als im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer sammeln, besser in die Curricula und die Gesamtkonzeption der Studien integriert und nutzbar gemacht werden.“ Die Begrifflichkeit von professionsbegleitenden Studienangeboten suggeriert, dass der Lehrberuf durch Studienangebote begleitet werden soll. Das Hochschulgesetz sieht nach §35, Abs. 3 vor, dass ein ordentliches Bachelorstudium nicht nur die Berufsausbildung, sondern auch die Berufsvorbildung gewährleisten muss. Zielgruppe dieses Studiums sind damit Personen ohne bisherige berufliche Qualifikation. Durch die Einführung des neuen Begriffes „professionsbegleitendes“ Studienangebot bzw. als den „Lehrberuf“ begleitend wird suggeriert, dass Studierende bereits über professionelle Kompetenzen des Lehrberufs verfügen. Es handelt sich bei den diskutierten Studienprogrammen jedoch um eine Erstausbildung, die ohne jegliche pädagogische Vorqualifizierung absolviert wird und damit per Definition kein professionsbegleitendes Angebot sein kann. Zudem werden durch die Formulierung praktische Erfahrungen von Studierenden im Schuldienst, welche durch den Lehrer\*innenmangel vermehrt in den Schulen eingesetzt werden, mit schulpraktischen Studien gleichgesetzt. Darauf wird in Punkt 2 pädagogisch-praktische Studien (Eigenes Dokument) Stellung genommen.

Aus der Perspektive der Bildungswissenschaften ist in Bezug auf die Änderung des Hochschulgesetzes – konkret die Reduktion der zu absolvierenden ECTS in den Bildungswissenschaften, bei gleichzeitiger Zuschreibung weiterer Aufgaben (DAZ und Inklusion) anzumerken:

Die Reduktion der bildungswissenschaftlichen ECTS bei gleichzeitiger Reservierung von ECTS für nicht bzw. nur bedingt bildungswissenschaftliche Inhalte (z.B. Schulrecht, DAZ, Inklusion) kann die Qualität der Ausbildung gefährden und in einer





De-Professionalisierung münden, da relevant genuin bildungswissenschaftliche Inhalte Gefahr laufen, zu kurz zu kommen. Exemplarisch sei hier auf folgende Punkte verwiesen:

- Pädagogische Praxis ist durch ein beachtliches Maß an Unsteuerbarkeit, Undurchschaubarkeit und Ungewissheit gekennzeichnet. Aus Sicht der Nicht-Standardisierbarkeit des Lehrer\*innenhandelns kommt auf die Ausbildung an einer Hochschule die Aufgabe zu, eine Forschungs-, Reflexions- und Begründungspraxis einzuüben. Zu erwerbendes bildungswissenschaftliches Wissen dient der Orientierung in einer komplexen und unvorhersehbaren Praxis und ist letztlich ein Prüfstein, um begründbar zu machen, was in der pädagogischen Praxis von den Angehörigen der Praxis als wirksam erfahren wird: Professionell kompetent ist ein Handeln dann, wenn die ihm zugrundeliegenden universellen Handlungsregeln begründet werden und zugleich in einer partikularen Situation fallbezogen zur Anwendung kommen können.
- Neben Wissen aus den Bildungswissenschaften, das vorrangig auf das Kerngeschäft von Lehrkräften – dem Lernen der Schüler\*innen, der Gestaltung von Lernkontexten, usw. - abzielt, sind auch zahlreiche weitere (höchst aktuelle) Inhalte der Bildungswissenschaften (z.B. Umgang mit Mobbing, Förderung psychischer Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Aufwachsen in einer globalisierten, digitalisierten, inklusiven, vielsprachigen und heterogenen Gesellschaft, Wissenschaftsskepsis, ...) von Relevanz bzw. gewinnen zunehmend an Bedeutung.
- Eine professionelle Lehrkraft benötigt zu erwerbendes „Reflexionswissen“. In dem Umfang nämlich, in dem das erfahrungsgestützte Praxiswissen immer auch Ausdruck vorhandener Praxis und der Begrenztheit ihrer Möglichkeiten ist, lässt sich seine Leistungsfähigkeit und der Grad der dadurch möglichen Professionalität nur durch Reflexion steigern. Nur die Reflexivität des Erfahrungswissens kann Professionalität hervorbringen, die eben durch das Wissen darüber, was man tut bzw. getan hat, von der Alltagspraxis zu unterscheiden ist.
- Schlussendlich gilt es auch im Sinne einer Evidenzorientierung in der Bildungspraxis angehenden Lehrkräften eine wissenschaftsfreundliche Grundhaltung und ein forschungsmethodisches Grundknowhow zu vermitteln, das dazu befähigt in der Zukunft neue wissenschaftliche Befunde für die eigene Praxis nutzbar zu machen. Diesem Punkt kommt auch vor dem Hintergrund der



PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ  
HOCHSCHULKOLLEGIUM

bestehenden Wissenschaftsskepsis<sup>1</sup>, aber auch von der Doktoratsfähigkeit der Masterstudien eine zentrale Bedeutung bei.

Insofern sollte anstatt einer Kürzung eigentlich zu prüfen sein, ob die sinnvollerweise zusätzlichen Inhalte (Inklusion und Deutsch als Zweitsprache) nicht eine Erhöhung der Mindestanzahl an ECTS-AP erfordert, um diesem Bereich im Curriculum eine zeitgemäße Gewichtung zu geben und an die Primarstufe anzugleichen. Denn während für die Primarstufe im Bachelorstudium 25 ECTS-AP für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen vorgeschlagen werden, sind dies für die Sekundarstufenausbildung lediglich 15 ECTS-AP.

Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung eines ordentlichen Studiums entsprechend §35, Abs. 3 in Betracht gezogen werden, welches einer Berufsausbildung und Berufsvorbildung dienlich sein muss. Zukünftigen Lehrpersonen der Sekundarstufe mittels derartig geringer ECTS-Arbeitspunkten sowohl die Grundlagen des Lehrerberufs (erziehungswissenschaftliche, entwicklungspsychologische und pädagogische Grundlagen) als auch die in den einführenden Grundsätzen geforderten Themenfelder (Aufwachsen in einer globalisierten, digitalisierten, inklusiven, vielsprachigen und heterogenen Gesellschaft) zu vermitteln ist ebenso wenig möglich wie die Vermittlung eines reflexiven und forschenden Berufsethos, welcher wie gefordert ein umfassendes Verständnis für den Bildungsauftrag sowie einen gemeinschaftssichernden und demokratiefördernden Umgang mit Ausgrenzungen und Diskriminierungen wie Rassismen, Sexismen, Antiziganismus und Antisemitismen gewährleistet. Dies ist insbesondere kritisch zu betrachten, als zukünftige Lehrpersonen der Sekundarstufe vor besonderen Herausforderungen stehen.

Eine stärkere Gewichtung der Bildungswissenschaften würde auch der Forderung des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (siehe Bericht an den Nationalrat, 2022) entsprechen, in welcher als weiterhin relevantes Handlungsfeld die Sicherstellung einer qualitätsorientierten und evidenzbasierten Weiterentwicklung der Pädagog\*innenbildung jenseits kurzfristiger Mangelbewältigungen gefordert wird.

Zudem schlagen wir vor, die Verschiebung der jeweils 3-6 ECTS-AP für Deutsch als Zweitsprache und Inklusive Pädagogik in die Fachwissenschaften im Masterstudium als Möglichkeit zu streichen und diese als verpflichtend in den Bereich der Fachwissenschaften bzw. Fachdidaktiken aufzunehmen. Damit würden diese Themen den entsprechenden Schwerpunkt in den Fächern erhalten. In fachdidaktischen Lehrveranstaltungen könnte so an konkreten fachspezifischen Beispielen erlernt

---

<sup>1</sup> [Studie zu den Ursachen von Wissenschafts- und Demokratieskepsis in Österreich: IHS legt dem BMBWF vorläufige Ergebnisse vor](#)



werden, wie den unterschiedlichen sprachlichen Niveaus entsprochen und flexible innere Differenzierung konkret umgesetzt werden kann. Allgemeine Aspekte Inklusiver Pädagogik (z.B.: Umgang mit ADHS, Mobbing, Schulangst und andere nicht fachspezifische Aspekte der inklusiven Pädagogik könnten im Rahmen der Bachelorausbildung weiterhin (gerne auch verpflichtend) in bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen behandelt werden. Dies würde auch der Empfehlung des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung an den Nationalrat entsprechen, welche für die Weiterentwicklung der Curricula-Querschnittskompetenzen als Handlungsfeld 4 feststellt: "Fachübergreifende Kompetenzen liegen in der Verantwortung aller Fächer und Fachbereiche. Dies ist erkennbar sicherzustellen, sie sind daher in den Curricula transparent auszuweisen."